

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

1. GRENZEN DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES ! UMFASST WIRD DAS GEBIET, WELCHES IM SINNE DER ZIFF. 13.6 DER PLANZEICHENVERORDNUNG UMGRENZT IST.
IM EINZELNEN DIE GRUNDSTÜCKE DER GEMARKUNG PIRK FL.NR. 467, 466, 465 U. 471
2. NUTZUNGSART ! DAS BAUGEBIET IST „ALLGEMEINES WOHNGBIET“ IM SINNE DES §4 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 15-09-1977 (BGBl. S. 1763) IN OFFENER BAUWEISE
3. HAUPTGEBÄUDE ! DIE IM BEBAUUNGSPLAN DARGESTELLTEN GEBÄUDETYPEN SIND EINZUHALTEN. DIE HAUPTFIRSTRICHTUNG UND GESCHOSSZAHLEN SIND ZWINGEND. ANBAUTEN UND AUSBAUTEN SIND ZULÄSSIG, WENN SIE DER GESAMTFORM DES HAUPTGEBÄUDES EIN- UND UNTERGEORDET SIND. SOCKELHÖHEN SIND DEM GELÄNDE ANZUPASSEN. DACHNEIGUNG UND DACHDECKUNG GEMÄSS REGELBEISPIEL. DACHÜBERSTÄNDE AN TRAUFEINEN ZULÄSSIG BIS ZU 60CM, AM ORTGANG BIS ZU 60CM. AUSSENPUTZ ALS GLATT- ODER RAUHPUTZ IN GEDECKTEN FARBEN.
4. NEBENGEBÄUDE (GARAGEN) ! ZUGELASSEN SIND GEMAUERTE NEBENGEBÄUDE NUR AN DEN IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTEN STELLEN MIT PUTZART- UND -FARBEN WIE HAUPTGEBÄUDE. DACHFORM, DACHNEIGUNG UND DACHDECKUNG GEMÄSS REGELBEISPIEL. BEI FIRSTAUSBILDUNG SENKR. ZUR HAUPTFIRSTRICHTUNG SIND DIE TRAUFEINEN AUF EINE EBENE ZU LEGEN. (AUSGEN. PARZ. NR. 18) SOWEIT NACH DEN FESTGESETZTEN BAULINIEN, NEBENGEBÄUDE AN DER GRUNDSTÜCKSGRENZE VORGESEHEN SIND, WIRD HIERFÜR GEM. §22 ABS. 4 BauNVO EIN GRENZBAURECHT FESTGESETZT.
5. EINFRIEDUNGEN ! ZULÄSSIG SIND EINFRIEDUNGEN, MIT AUSNAHME VON MAUERN, SONSTIGEN GESCHLOSSENEN WÄNDEN UND ROHRMATTEN, HÖCHST. 1,20M HOCH EINSCHL. SOCKEL, WOBEI DIE SOCKELHÖHE NICHT MEHR ALS 1/4 DER GESAMTHÖHE DER EINFRIEDUNG BETRAGEN DARF. ZÄUNE MÜSSEN VOR DEN SÄULEN DURCHGEMEND ANGEBRACHT SEIN. IM STRASSENZUG SIND EINFRIEDUNGSMATERIAL UND ANSTRICHE IN GEDECKTEN FARBEN EINHEITLICH ZU VERWENDEN. STÜTZMAUERN MAX. 80CM
6. TERRASSEN ! ZULÄSSIG SIND TERRASSIERUNGEN, WENN DIE BÖSCHUNGEN DEM NATÜRL. GELÄNDE EINGEFÜGT WIRD, SOWIE TROCKENMAUERN BIS 60CM HÖHE MIT BEPFLANZUNG.
7. BEPFLANZUNG ! DIE VORGÄRTEN SIND ALS ZIERGÄRTEN ANZULEGEN UND ZU PFLEGEN. AN DER GRUNDSTÜCKSEITE SIND STRÄUCHER MIT MAX. 3,0M HÖHE ZULÄSSIG
8. FREILEITUNGEN ! FREILEITUNGEN MIT AUSNAHME VON HOCHSPANNUNGSLEITUNGEN SIND NUR ZULÄSSIG IM RÜCKWÄRTIGEN TEIL DER BAUGRUNDSTÜCKE. DACHSTÄNDER SIND, SOWEIT MÖGLICH, AUF DER STRASSE ABGEWANDTEN DACHFLÄCHE ZU ERRICHTEN,

PLANVERFAHREN

BESCHLUSS DER GEMEINDE ÜBER DIE AUFSTELLUNG
DES BEBAUUNGSPLANES

04.11.1982

BESCHLUSS DER GEMEINDE ÜBER DIE BILLIGUNG
DES BEBAUUNGSPLANES

04.07.1983

ORT UND ZEIT DER ERSTEN ÖFFENTLICHEN AUS-
LEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESTEHEND AUS
ZEICHNUNG, LEGENDE UND BEBAUUNGSVORSCHR.,

Schirwitz (Rathaus)

26.07.1983 - 29.08.1983

BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE
GEMEINDE ALS SATZUNG GEM. §10 BBauG VOM
23.06.60 (BGBl. S. 341) IN VERBINDUNG MIT DER
VO ÜBER FESTSETZUNG IM BEBAUUNGSPLAN VOM
22.06.61 (BayGVBl. S. 161) UND ART. 23 DER GE-
MEINDEVERORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN
IN DER NEUFASSUNG DER GO VOM 5.12.73 (GVBl.
S. 599), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM
8.10.74 (GVBl. S. 502) SOWIE ART. 107 Abs. 4 DER
BAYER. BAUORDNUNG IN DER NEUFASSUNG VOM
1.10.74 (GVBl. S. 513) GEÄNDERT DURCH GESETZ
VOM 11.11.74 (GVBl. S. 610)

12.09.1983

GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES DURCH
DIE REGIERUNG BZW. LANDRATSAMT

19.12.1983 HZ: 40-610

ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG DES GENEHM.
BEBAUUNGSPLANES MIT ZEITPUNKT DER AMTL.
BEKANNTMACHUNG.

ab 23.12.1983

23.12.1983 - 12.01.1984

BEGRÜNDUNG

DAS BEBAUUNGSGEBIET PIRK NORD-OST GENEHM.
AM 16-08-76, WIRD NACH OSTEN ERWEITERT.
EINE NACHFRAGE NACH GRUNDSTÜCKEN FÜR
EINFAMILIENHÄUSER HAT DIE GEMEINDE VER-
ANLASST BAUGRUNDSTÜCKE AUSZUWEISEN UND
GLEICHZEITIG EINE GEORDNETE BEBAUUNG FEST-
ZUSETZEN.

1. Bürgermeister